

Stadtratssitzung vom 22. Januar 2021

Fragestunde F 2/2021

Fragestunde betreffend Aktivierung COVID-19-Solidaritätsbeitrag der Stadt Thun

Fraktion SP vom 19. Januar 2021; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Die Anmeldefrist für Gesuche für Gelder aus dem Solidaritätsfonds ist Mitte November abgelaufen. Es ist denkbar, dass es trotz den neu beschlossenen, grosszügigeren Unterstützungsmassnahmen auf Bundesebene individuelle Härtefälle gibt, welche zwischen alle Maschen fallen (beispielsweise Personen, die in der Eventbranche tätig sind).

Der Gemeinderat wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie hoch ist der verbleibende Betrag im Solidaritätsfonds?
2. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Verordnung für den Solidaritätsbeitrag so anzupassen, dass neu auch Härtefälle berücksichtigt werden können?
3. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, den verbleibenden Solidaritätsfonds auch für Härtefälle erneut zu aktivieren?
4. Wenn ja, ab wann könnte mit einer erneuten Antragsmöglichkeit gerechnet werden?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Wie hoch ist der verbleibende Betrag im Solidaritätsfonds?

1'587'716 Franken.

Zu Frage 2: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Verordnung für den Solidaritätsbeitrag so anzupassen, dass neu auch Härtefälle berücksichtigt werden können?

Der Gemeinderat wird zu gegebenem Zeitpunkt alle Handlungsoptionen prüfen. Wichtig ist, dass eine allfällige Neuauflage wiederum einheitlich anwendbar, fair und auf die Gesamtsituation abgestimmt ist. Angesichts der aktuellen Bestrebungen auf den Ebenen Bund und Kanton erachtet es der Gemeinderat als zielführend, wenn jetzt zugewartet und gegebenenfalls im richtigen Zeitpunkt wieder agiert wird.

Zu Frage 3: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, den verbleibenden Solidaritätsfonds auch für Härtefälle erneut zu aktivieren?

Der Gemeinderat will vorerst die Ausgestaltung und die Wirkung der übergeordneten Regelungen abwarten, damit allfälliger Handlungsbedarf eruiert werden kann. Bei einem allfälligen weiteren städtischen Hilfsprogramm soll am Grundsatz des subsidiären Charakters festgehalten werden. Der Gemeinderat sieht die Stärke des COVID-19-Solidaritätsbeitrags im Schliessen von Lücken anderer übergeordneter Regelungen.

Zu Frage 4: Wenn ja, ab wann könnte mit einer erneuten Antragsmöglichkeit gerechnet werden?

Im Sinne vorausschauenden Handelns wurden die Rahmenbedingungen in eine Grundbereitschaft gebracht. Das ganze Abwicklungssystem (Prozessplattform, Bearbeitungsteam, flankierende Aktivitäten) kann innert kurzer Zeit reaktiviert werden. Im Falle einer Wiederaufnahme müsste die Verordnung angepasst werden, was einen Gemeinderatsbeschluss erfordern würde.

Thun, 20. Januar 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller